

## Satzung für Verein „Kampagne 21 Millionen“

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kampagne 21 Millionen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2 Geschäftsjahr

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung
  - a. des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes
  - b. der Volksbildung
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a. Durchführung von Projekten, oder ähnliches, zur Herstellung der Transparenz für Ursachen geringer politischer Partizipation von Bürger/innen (z.B. Nichtwahl bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen) und der Wahlentscheidung von Bürger/innen für rechtsextremistische und/oder -populistische Parteien.
  - b. Durchführung von Projekten, oder ähnliches, zur politischen Beteiligung von Bürger/innen an gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen, insbesondere für die in (3) a. genannten Bürger/innen.
  - c. Durchführung von Projekten (z.B. mit politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entscheidungsträger/innen), oder ähnliches, zur Veränderung der Ursachen geringer politischer Partizipation oder der Wahl rechtsextremistischer oder -populistischer Parteien mit der Zielsetzung einer politischen Partizipation von Bürger/innen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, im Besonderen der Wahrung der Artikel 1-19 des Grundgesetzes.
  - d. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung politischer Parteien.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt die Zwecke des Vereins und sein Werteverständnis aktiv oder materiell zu unterstützen.



- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (7) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
- (10) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes oder diesen gegenstehendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (11) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

### § 9 Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

### § 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, Zahlungsweise und weitere Modalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung.

### § 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Wahl des/der Finanzprüfers/in,
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,



- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist berechtigt eine ordentliche Mitgliederversammlung häufiger als einmal jährlich einzuberufen.
  - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
  - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischem Versand des Einladungsschreibens gilt es als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
  - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - (6) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
  - (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss eingereichte Satzungsänderungen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugänglich machen. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen.
  - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied ausgeübt werden. Ein Vereinsmitglied kann maximal für zwei andere, nicht anwesende, Vereinsmitglieder ein Stimmrecht ausüben. Ausnahmen hierzu sind nachfolgend geregelt.
  - (11) Mitglieder, die auch Vorstandsmitglieder sind, sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt
  - (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Abstimmung. Ausnahmen von dieser Regelung sind nachfolgend in §12 (13) festgelegt.
  - (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Vereinszwecks (§3 der Satzung) und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4. Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes wird die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder benötigt.
  - (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (15) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Alle anderen Entscheidungen erfolgen per Handzeichen, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
  - (16) Anträge können gestellt werden



- a. von jedem Mitglied
  - b. vom Vorstand
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (18) Es besteht die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung „online“ zu veranstalten, z.B. via Skype oder Telefonkonferenz, sofern sichergestellt wird, dass kein Mitglied aufgrund technischer Voraussetzung von der Versammlung ausgeschlossen wird. Die „Online“-Teilnahme eines Mitglieds muss durch Online-Signatur auf dem Versammlungsprotokoll nachgewiesen werden.
- (19) Weiteres kann in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen: zwei Vorsitzenden sowie bis zu vier zusätzlichen Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einzelne Vorstandsmitglieder vertreten alleine, bei Rechtsgeschäften jedoch maximal bis zu einem Betrag von 2.000 Euro. Bei Beträgen zwischen 2.000 bis 10.000 Euro vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Bei Rechtsgeschäften über 10.000 Euro muss die Mitgliederversammlung zustimmen. Diese Begrenzungen beziehen sich nicht auf externe Zuwendungen (z.B. Spenden) an den Verein, aus denen keine unmittelbaren Verpflichtungen für den Verein entstehen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (5) Abweichend von §11 hat der Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, alleine zu beschließen und durchzuführen, um die Arbeitsfähigkeit und -weise des Vereins zu fördern. Dazu gehören insbesondere solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten. Über Satzungsänderungen, die so vorgenommen werden, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Zugleich ist die Satzungsänderung hinsichtlich einer Beibehaltung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung des Vereins gründen.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition kommissarisch zu besetzen.
- (10) Weiteres kann in einer vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossenen Geschäftsordnung geregelt werden. Diese regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Der Vorstand kann Pflichten an Dritte übertragen.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



#### § 14 Aufwändungsersatz

- (1) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung sowie der Anspruch darauf setzt die vorherige Auftragserteilung und Bestätigung der Übernahme des Aufwändungsersatzes durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
- (2) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwändung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Das gilt auch für Aufwändungsersatz. Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwändentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und Bedingungen legt die Mitgliederversammlung fest.

#### § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine/n Finanzprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der/die Finanzprüfer/in erstattet/erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht über die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

#### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Land Berlin, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nach dieser Satzung die schriftliche Form vorgesehen ist, wird diese auch durch die Übermittlung in Textform per Email oder anderer elektronischer Form gewährt.

Berlin, 10.11.2018

